0908-1	13.04.2004	01- 1	

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege-

vom 13. April 2004

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen –Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Codiernummer

Für die Zwischenprüfung im Fach Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege ist der "Prüfungsausschuss Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege" zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zu den Grundlagen der Gerontologie. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und umfasst die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen.
 - 1. 1 Übung zu den Grundlagen der Gerontologie (entspricht der Orientirungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1);
 - 1 Übung zu den Grundlagen der Pflege

0908-1	13.04.2004	01- 2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- 3. 1 Seminar zur biografisch orientierten Forschung;
- 4. 1 Übung zur Physiologie
- 5. 1 Seminar zur Gerontopsychiatrie
- 6. 1 Seminar zur Geriatrie
- 7. 1 zweisemestrige Übung zu Forschungsmethoden und Statistik.
- (2) Die Art und Dauer der Prüfungsleistungen für die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Nr. 2 bis 7 wird durch den Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin bestimmt und spätestens zu Beginn der Veranstaltung mündlich sowie durch Anschlag am Institut bekanntgegeben.
- (3) Sofern eine Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird, dauert diese zwischen 90 und 180 Minuten.
- (4) Sofern eine Prüfungsleistung durch eine mündliche Prüfung erbracht wird, dauert diese zwischen 15 und 30 Minuten.
- (5) Vor der Aufnahme des Hauptstudiums ist der Nachweis der Teilnahme an einem insgesamt 8-wöchigen Praktikum in den Bereichen der ambulanten und stationären Altenpflege vorzulegen.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. § 4 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege- tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2004, S. 267.